

803. Baugesetz § 149. In Sachen des F. Meyer-Fierz in Zürich V, Gesuchsteller, vertreten durch Architekt C. von Muralt in Zürich I, betreffend Baute,

hat sich ergeben:

A. Der Gesuchsteller beabsichtigt, an seinem Hause zur Martinsburg, Zollikerstraße Nr. 105, in Zürich V, einen Verandaanbau zu erstellen. Infolge des Anbaues würden drei Fenster des an der westlichen Ecke liegenden Eßzimmers nicht mehr direkt ins Freie führen, während ein viertes Fenster auf der Nordwestseite noch frei bliebe. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich verweigerte die Genehmigung des Bauprojektes am 27. April 1906 mit der Begründung, die Fläche des direkt ins Freie führenden Fensters des hinter dem Verandaanbau liegenden Eßzimmers betrage nur 3,75 m², während die nach § 93 des Baugesetzes erforderliche Fensterfläche wenigstens 4,5 m² betragen sollte.

B. Mit Eingabe vom 29. April 1906 sucht Architekt C. von Muralt namens F. Meyer-Fierz um Bewilligung einer Ausnahme nach, indem er ausführt, tatsächlich werde das meiste Licht an der fast ganz offenen Veranda durch die drei großen westlichen Fenster einfallen und das Eßzimmer mehr als hinreichend erhellen. Eine Lokalbesichtigung werde sofort klarstellen, daß im vorliegenden Falle wohl der Buchstabe, nicht aber der Sinn des Baugesetzes durch den projektierten Anbau verletzt werde.

C. Der Stadtrat führt in seiner Vernehmlassung aus: Der Anbau werde nach den Plänen gänzlich geschlossen. Der Nachweis, daß die Fläche des direkt ins Freie führenden Fensters nur unter großen Opfern auf das gesetzliche Maß zu bringen sei, werde nicht einmal unternommen. Die Herstellung der gesetzlichen Verhältnisse sei aber, wenn auch mit einigen Kosten, möglich durch Vergrößerung des vierten Fensters oder Erstellung eines kleinen neuen Fensters. Die Voraussetzungen des § 149 treffen daher nicht zu.

Es kommt in Betracht:

Die Baudirektion hat einen Augenschein auf dem Lokal vorgenommen und gefunden, daß eine Vergrößerung des nördlichen Fensters allerdings an sich möglich wäre, aber eine Verunstaltung des Zimmers zur Folge hätte, da sowohl Decke als Wände architektonisch derart ausgestattet sind, daß jede Veränderung der Flächen störend wirken würde. Das Haus steht nach allen Seiten frei und in einem großen Parke auf der Anhöhe, sodaß Luft und Licht in reichlicher Fülle Zutritt haben. Es ist nicht zu befürchten, daß aus dem Bau der Veranda irgendwelche Übelstände hervorgehen werden, zumal da das in Betracht kommende Zimmer nur als Eßzimmer dient. Die Verweigerung der Ausnahme würde eine ungerechtfertigte Härte bedeuten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem F. Meyer-Fierz in Zürich V wird in Anwendung von § 149 des Baugesetzes die Ausführung des projektierten Verandaanbaues an seinem Hause Zollikerstraße Nr. 105 gestattet.

II. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 10, einer Expertengebühr von Fr. 15 zu Handen der Baudirektion, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller erhoben.

III. Mitteilung an Architekt C. von Muralt in Zürich I, den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.